

zuweisen, daß er die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen nunmehr innerhalb der in §§ 82 ff. StGB geregelten Fristen nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission bzw. vor dem Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, geltend machen kann.

- 8.3.5. Endet ein Strafverfahren, in dem die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen gemäß § 198 StPO geltend gemacht worden ist bzw. die Beratung vor der Konfliktkommission über eine übergebene Straftat mit der Feststellung, daß eine Straftat nicht vorliegt oder der Schaden nicht durch die Straftat verursacht worden ist, beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung die Dreimonatsfrist gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit im arbeitsrechtlichen Verfahren aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadenersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat, sofern der Betrieb den Antrag im Strafverfahren innerhalb der Dreimonatsfrist gestellt hat. Das gilt bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens entsprechend.
- 8.4. Nach Ablauf der im § 115 Abs. 1 GBA bestimmten Fristen erlischt der Anspruch auf materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen, sofern nicht der Antrag gestellt bzw. die Klage erhoben worden ist. Nach Ablauf der Frist eingereichte Anträge bzw. Klagen auf materielle Verantwortlichkeit sind als unbegründet zurückzuweisen.
- 8.5. Im Antrag bzw. in der Klage hat der Betrieb alle Umstände darzulegen, die zur Begründung der Schadenersatzforderung notwendig sind. In Fällen fahrlässiger Schadensverursachung hat der Betrieb den vom Werkstätigen geforderten Schadenersatzbetrag differenziert festzusetzen und im Antrag bzw. in der Klage anzugeben.
- 8.6. Der Betrieb kann bei fahrlässiger und vorsätzlicher Schadensverursachung durch eine schriftliche und begründete Entscheidung des Betriebsleiters oder zuständigen leitenden Mitarbeiters ganz oder teilweise auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit verzichten (§115 Abs. 4 Satz 1 GBA). Durch den Verzicht erlischt der Schadenersatzanspruch des Betriebes gegen den Werkstätigen.
- 8.6.1. Ein nach erklärtem Verzicht vom Betrieb vor Gericht gestellter Antrag auf Ausspruch einer Schadenersatzverpflichtung des Werkstätigen ist als unbegründet zurückzuweisen.
- 8.6.2. Der Betrieb kann auch nach der Antragstellung vor Gericht bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit verzichten. Die schriftliche oder mündliche, protokollierte Erklärung gegenüber dem Gericht steht der Entscheidung des Betriebsleiters oder zuständigen leitenden Mitarbeiters gemäß § 115 Abs. 4 Satz 1 GBA gleich. Auf Grund des Verzichts ist die Schadenersatzforderung des Betriebes gegen den Werkstätigen unbegründet.
- 8.6.3. Hat der Betrieb auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit verzichtet, bestreitet der Werkstätige aber, dem Betrieb durch

schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln einen Schaden verursacht zu haben, so steht ihm das Recht zu, vor dem Gericht die Feststellung zu beantragen, daß eine Schadenersatzverpflichtung gegenüber dem Betrieb nicht bestanden hat.

9. Zur Arbeitsweise der staatlichen Gerichte

- 9.1. Mit den Verfahren und Entscheidungen in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit von Werkstätigen haben die staatlichen Gerichte über den Einzelfall hinaus Maßstäbe für die Aufdeckung und Überwindung von Schäden am sozialistischen Eigentum und ihrer Ursachen unter Teilnahme der Werkstätigen und ihrer Gewerkschaften sowie anderer gesellschaftlicher Kräfte und für die komplexe bewußtseinsmäßige und materielle erzieherische Einwirkung auf die Schadensverursacher unter strikter Wahrung der Rechte der Werkstätigen zu setzen. Damit geben sie zugleich den Konfliktkommissionen die wirksamste Anleitung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- 9.2. In Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben die Gerichte alle Maßnahmen zu treffen, die eine zügige Durchführung des Verfahrens ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere, für die Heranziehung aller erforderlichen Beweismittel zur Verwertung in der mündlichen Verhandlung zu sorgen.
- 9.3. Die exakte Aufdeckung der Ursachen, gründliche Ermittlung, zutreffende Feststellung und politisch-rechtliche Würdigung aller rechtserheblichen Tatsachen ist die wichtigste Voraussetzung für die das Verfahren beendende richtige und gerechte Entscheidung. Die Parteien sind gleichermaßen zur aktiven Mitwirkung bei der Feststellung der Wahrheit verpflichtet. Zur Erhöhung der Sachkunde haben die Gerichte erforderlichenfalls Sachverständige heranzuziehen. Für die Beweiserhebung sind exakte Beweisthemen zu formulieren. Die für die differenzierte Festsetzung des Schadenersatzbetrages bei fahrlässiger Schadensverursachung bedeutsamen Umstände sind ebenfalls in der mündlichen Verhandlung festzustellen.
- 9.4. Die Gerichte haben eine zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu organisieren, um sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Schäden am sozialistischen Eigentum zu befähigen und sich zugleich weitergehende Kenntnisse über die betrieblichen Verhältnisse und die Ursachen der Schadensentstehung zu verschaffen. Insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, Verkaufsstellenbeiräte und -ausschüsse, Mitglieder der Arbeitskollektive, Gruppen des DFD und Ausschüsse der Nationalen Front können den Gerichten wertvolle Hinweise auf die Persönlichkeit des Werkstätigen, seine Arbeitsweise und andere Umstände geben, deren Würdigung und Verwertung die Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens und der Entscheidung erhöhen. Dadurch bildet das Verfahren die Grundlage für eine zielgerichtete Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte bei der Überwindung von Ursachen und Bedingungen für das Entstehen von Schäden am sozialistischen Eigentum.